

Vorlage Nr. VI/ 3/2026  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Ausnahme von der aktuellen Wiederbesetzungssperre**  
**hier: Nachbesetzung einer Stelle im Umweltschutzamt/Untere Naturschutzbehörde**

**A Problem**

Bäume im Land Bremen können, außer auf Flächen, die nach dem Bremischen Waldgesetz Wald darstellen, zu geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erklärt werden. Schutzzweck ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes im Lande Bremen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Vollzug des BNatSchG obliegt dem Umweltschutzamt als Untere Naturschutzbehörde (§ 1 Abs. 1 BremNatG). Insofern ist auch der Vollzug der Bremer Baumschutzverordnung (BremBaumSchV) ein Teil der Aufgaben. Dies ist auch im Aufgabengliederungsplan und der Aufgabengruppe 58-2 festgehalten.

Das Aufgabenfeld wird derzeit von einer Mitarbeiterin bearbeitet. Die Tätigkeit umfasst die fachliche und rechtliche Beratung bei der Antragstellung auf Baumfällungen, das Durchführen von Ortsterminen und Kontrollen sowie die fachliche Vorbereitung von Genehmigungen. Hierunter fällt auch die Ermittlung von erforderlichen Kompensationsleistungen. Zudem werden von der Mitarbeiterin bei festgestellten bzw. angezeigten Verstößen gegen die BremBaumSchV Ordnungswidrigkeiten dokumentiert und entsprechende Verfahren eingeleitet. Häufig kommt es im Zuge von Baumaßnahmen zu Verstößen gegen die Schutzbestimmungen der BremBaumSchV, so dass Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes eingefordert und kontrolliert werden müssen. Auch die Beratung bei erforderlichen Ersatzpflanzungen und die regelmäßige Kontrolle der Umsetzung zählen zu den Aufgaben.

Die derzeitige Stelleninhaberin wechselt zu Ende Februar 2026 in den Ruhestand, so dass ab diesem Zeitpunkt der fachliche Vollzug der BremBaumSchV nicht mehr gewährleistet ist. Eingehende Anträge können dann nicht mehr geprüft und beschieden werden. Mit Einführung der Genehmigungsfiktion in die BremBaumSchV im Juli 2025 gelten Anträge nach sechs Wochen automatisch als genehmigt (§ 7 Abs. 2 BremBaumSchV), so dass es zu Baumfällungen kommen kann, die dem Ziel der BremBaumSchV entgegenstehen. Hinzu kommt, dass keine Ersatzpflanzungen durch die UNB festgesetzt werden, wodurch ein quantitativer Verlust an Bäumen zu erwarten ist. Hierdurch kann die Stadtgemeinde Bremerhaven sowohl ihre eigenen Klimaschutzzielrelevanten Ansprüche als auch die Intention des Landes Bremen als Gesetzgeberin nicht erfüllen. Zudem führt die beschriebene Situation zu einer Ungleichbehandlung von Antragstellenden, die bereits eine Kompensation geleistet haben. Darüber hinaus hat sich mit der Novellierung der Baumschutzverordnung im Jahr 2025 die Anzahl der Anträge deutlich erhöht.

Im Jahr 2025 wurden rund 100 Anträge bearbeitet, wobei lediglich acht der alten Baumschutzverordnung (gültig bis Juli 2025) zuzuordnen sind. In den ersten fünf Wochen des Jahres 2026 sind weitere 21 Anträge eingegangen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich diese beschriebenen Effekte verstärken werden. Zu beachten ist auch, dass ein Antrag meh-

rere Bäume umfassen kann. Insgesamt werden Ersatzgeldzahlungen eingenommen, die sich in der Größenordnung von ca. 10.000 €/a bewegen, die wegfallen würden. Die entgangenen Gebühreneinnahmen für Schnitt und Fällanträge bewegen sich bei etwa 15.000 €/a. Hinzu kommen weitere ca. 7.000 €/a für Einnahmen aus Bußgeldern, die ebenfalls wegfallen würden.

Eine amtsinterne Vertretung ist nicht möglich, da die Aufgabe nur von einer Person mit Fachkenntnissen in diesem Aufgabenbereich wahrgenommen werden kann. Die spezialisierten Mitarbeitenden der UNB arbeiten in ihren jeweiligen Fachgebieten und sind in diese eingebunden und ausgelastet.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt, für die im Umweltschutzamt/Untere Naturschutzbehörde aufgrund des Wechsels in den Ruhestand der derzeitigen Stelleninhaberin vakant werdende Stelle eine Ausnahme von der geltenden Wiederbesetzungssperre zu genehmigen und die Stelle kurzfristig nachzubesetzen.

Die Nachbesetzung ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und zur Sicherstellung der gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 1 BremNatG) zwingend erforderlich.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden kann.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Finanzielle Auswirkungen: Es entstehen Personalkosten in Höhe der tariflichen Eingruppierung EG 9a der nachzubesetzenden Stelle. Durch die bereits bestehende vakante Stelle sind diese Mittel haushalterisch eingeplant; Mehrkosten entstehen nicht über das reguläre Stellenbudget hinaus.

Die Geschlechtergerechtigkeit wird über das Einstellungsverfahren sichergestellt.

Der Beschluss entspricht den Klimaschutzziele der Stadt (Erhalt von geschütztem Baumbestand in Qualität und Quantität).

Weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven sind nicht ersichtlich.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Das Personalamt wurde beteiligt und hat sein Einvernehmen erteilt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgenommen.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für die im Umweltschutzamt/Untere Naturschutzbehörde aufgrund des Wechsels in den Ruhestand der derzeitigen Stelleninhaberin vakant gewordene Stelle.

Die Nachbesetzung ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und zur Sicherstellung der gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 1 BremNatG) zwingend erforderlich.